

Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft vom 16. Mai 2014 (Benutzungsordnung Feldberger Seen)

Aufgrund § 17 Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz - SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246) sowie § 65 Gesetz über die Funktional- und Kreisstrukturreform des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Funktional- und Kreisstrukturreformgesetz - FKrG M-V) vom 23. Mai 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 194) erlässt die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft mit Genehmigung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Mai 2014 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Verhalten in und auf den Gewässern in der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft:

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Verordnung gilt für
 - a) das Verhalten beim Baden und Tauchen sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen ohne Maschinenantrieb sowie auf nachfolgend genannten Seen und Seenverbindungen:

Bibelsee	Breiter Luzin	Bucheisensee
Canntitzer See	Carwitzer See	Dolgener See
Dreetzsee	Feldberger Haussee	Goschsee
Großer Mechowsee	Großer Plötzensee	Hechtsee
Kleiner Mechowsee	Krüselinsee	Lütter See
Luzinkanal	Rohrpöle	Roßbauersee
Scharteisensee	Schmaler Luzin	Schulzensee
Seerosenkanal	Sprockfitz	Waschsee
Weitendorfer Haussee	Weutschsee	Wootzen
Wrechner See	Zansen.	
 - b) das Befahren der nachfolgend genannten Seen und deren Verbindungen mit Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb gemäß Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte vom 1. April 2014 für
 - aa. Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auf dem Feldberger Haussee mit Luzinkanal und Breiten Luzin/Lütten See und für
 - bb. Fahrzeuge mit Elektromotor auf dem Feldberger Haussee mit Luzinkanal, Breiten Luzin/Lütten See, Schmalen Luzin, Carwitzer See, Zansen, Dreetzsee und Wootzen.
- 2) Bei den unter 1) a) und b) genannten Gewässern handelt es sich um Gewässer II. Ordnung im Sinne § 48 (1) Ziffer 2 LWaG M-V. Es sind keine Wasserstraßen, ein Anspruch auf Schiffbarkeit besteht nicht. Sämtliche Gewässerbenutzungen erfolgen auf eigene Gefahr.
- 3) Weitergehende naturschutz-, immissionsschutz- ordnungs- oder wasserrechtliche Vorschriften sowie die Allgemeinverfügung des Landrates des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte für das Befahren der Feldberger Seen mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen vom 1. April 2014 bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als

- a) „*Motorwasserfahrzeug*“: Ein Fahrzeug, das ausschließlich oder hilfsweise mittels eines Motors jeglicher Art angetrieben wird;
- b) „*Segelboot*“: Ein Fahrzeug, das mit Hilfe von Segeln fortbewegt wird. Dazu zählen auch die Segelsurfbretter;
- c) „*Muskelkraftgetriebenes Wasserfahrzeug*“: Fahrzeug, das nicht unter a) oder b) fällt, insbesondere Ruderboote, Paddelboote, SUP (Stand Up Paddle Boards), Schlauchboote, Wassertretfahrzeuge und Faltboote;
- d) „*Hausboot*“: Ein Wasserfahrzeug, das seiner Konstruktion und Ausstattung nach als schwimmende Unterkunft anzusehen ist und bei dem die Fortbewegung nur Nebenzweck ist.
- e) „*Fahrgastschiff*“: Ein Fahrzeug, das bestimmt ist, im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr Fahrgäste zu befördern oder hierfür verwendet zu werden;

- f) „*Wassermotorräder*“: Kleinfahrzeuge, die als Personal Water Craft wie „Wasserbob“, „Wasserscooter“, „Jetbike“, „Jetski“ oder „Wetbike“ bezeichnet werden, und sonstige gleichartige Fahrzeuge;
- g) „*Vorrangfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die von den Ordnungsbehörden, den Umweltämtern, der Polizei, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes und der Feuerwehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung zum Einsatz gebracht werden;
- h) „*Fähre*“: ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr dient;
- i) „*Fischereiliche Anlagen*“: Anlagen und Einrichtungen, die ausschließlich der Fischerei dienen, wie z. B. Netzkäfiganlagen und fischereiliche Bootsstege;
- j) „*Fischereiliche Fanggeräte*“: Reusen, Stellnetze und Fangleinen zum Zwecke des Fischfanges;
- k) „*Befahren*“: jeder Aufenthalt eines Wasserfahrzeugs im Wasser vom Beginn des Einsetzens bis zum Ende des Aussetzens;
- l) „*Mietfahrzeuge*“: Fahrzeuge, die dazu bestimmt sind, ohne Schiffsführer für einzelne Fahrten an Personen vermietet zu werden;
- m) „*Wasserskilaufen*“: alle Betätigungen, bei denen Personen, von einem Motorwasserfahrzeug gezogen, mit oder ohne Wasserski oder auf sonstigen Gegenständen über das Wasser gleiten, sowie das Drachenfliegen und das Fallschirmfliegen hinter einem ziehenden Wasserfahrzeug;

§ 3 Grundregeln

- 1) Jeder Benutzer des Gewässers muss sich so verhalten, dass kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
- 2) Die Führer von Wasserfahrzeugen haben ihre Fahrweise so einzurichten, dass insbesondere eine Gefährdung von Schwimmern, Badenden und Tauchern, die Behinderung oder Beschädigung von anderen Wasserfahrzeugen sowie Beschädigungen der Ufer, der Vegetation oder der Anlagen in und an dem Gewässer vermieden wird.
- 3) Wasserfahrzeuge müssen Schwimmern, Tauchern und Badenden ausweichen; Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen muskelkraftgetriebenen Wasserfahrzeugen und Segelbooten ausweichen.
- 4) Über Besonderheiten eines Gewässers, wie Untiefen, Übertiefen, Strömungen, typische Windverhältnisse, Schutzgebiete sowie die Tragfähigkeit der Eisfläche hat sich jede Person in eigener Verantwortung Kenntnis zu verschaffen.

§ 4 Befreiung

Unter Befreiung von den in dieser Verordnung genannten Einschränkungen dürfen die Seen im Rahmen der Aufgabenerfüllung von folgenden Vorrangfahrzeugen befahren werden:

- Wasserfahrzeuge des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt, des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft;
- Wasserfahrzeuge der Ordnungs-, Verwaltungs- und Polizeibehörden, Technisches Hilfswerk, Streitkräfte, Zolldienst;
- Wasserfahrzeuge der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes.

§ 5 Baden und Tauchen

- 1) Das Baden und Tauchen geschieht auf eigene Gefahr.
- 2) Im Bereich der Wasserskistrecken ist das Tauchen verboten.
- 3) Vor dem Tauchvorgang ist eine Boje mit blau-weißer Fahne (Zeichen 1 nach Anlage 1) zu setzen, an der ab- und aufzutauchen ist. Nach Beendigung des Tauchvorganges ist die Boje umgehend zu beseitigen. Der Tauchvorgang muss von mindestens zwei Tauchern gleichzeitig erfolgen.
- 4) Wasserfahrzeuge aller Art haben besondere Rücksicht auf Badende und Taucher zu nehmen und diese nicht mehr als vermeidbar zu belästigen. Badende und Taucher dürfen den Bootsverkehr und die Ausübung der Fischerei nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich behindern.
- 5) Insbesondere ist es untersagt, mutwillig an Boote sowie fischereiliche Anlagen oder Fanggeräte heranzuschwimmen bzw. zu tauchen, sich an diese anzuhängen oder sie zu erklettern. Dies gilt nicht während des Badens vom eigenen Boot aus.
- 6) An Anlegestellen der Fahrgastschiffahrt ist das Baden und Tauchen verboten.
- 7) Die zuständige Örtliche Ordnungsbehörde kann zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie zur Verhütung von Gesundheitsschäden das Baden und Tauchen ganz oder teilweise untersagen oder das Abgrenzen von Badebereichen auf Antrag genehmigen.

§ 6 Verbote

- 1) Verboten ist das Befahren der unter § 1 Abs. 1 a) genannten Seen mit
 - a) Wasserfahrzeugen, die nach ihrer Bau- oder Betriebsart oder nach ihrer Ausstattung überwiegend für Wohnzwecke bestimmt sind (z.B. Haus- oder Wohnboote) und
 - b) Wassermotorrädern und sonstigen gleichartigen Wasserfahrzeugen.
- 2) Verboten ist das Befahren von Eisflächen mit Kraftfahrzeugen aller Art.

§ 7 Registrierungspflicht

Alle maschinengetriebenen Wasserfahrzeuge, mit denen die unter § 1 Abs. 1 b) aufgeführten Seen befahren werden sollen, unterliegen der Registrierungspflicht nach § 9 dieser Verordnung.

§ 8 Befähigungsnachweis

- 1) Zur Führung eines Wasserfahrzeuges mit Maschinenantrieb, dessen Maschinenleistung 11,03 kW (15 PS) übersteigt, ist ab 1. Januar 2015 ein Befähigungsnachweis erforderlich. Personen, die ein Wasserfahrzeug mit Maschinenantrieb führen, müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2) Der Befähigungsnachweis ist mitzuführen und den zur Kontrolle ermächtigten Personen auf Verlangen auszuhändigen.
- 3) Als Befähigung wird die erfolgreich abgelegte theoretische und praktische Prüfung beim Deutschen Motorjachtverband e.V. oder dem Deutschen Seglerverband e.V. anerkannt.
- 4) Einen Befähigungsnachweis benötigt nicht, wer ein vergleichbares Befähigungszeugnis einer Behörde des Bundes, eines Landes der Bundesrepublik Deutschland oder einer vom Bund oder Land beauftragten Stelle besitzt. Ausländische Befähigungszeugnisse werden anerkannt, soweit deutsche Befähigungszeugnisse im ausstellenden Land anerkannt werden.

§ 9 Registrierung

- 1) Alle Motorwasserfahrzeuge müssen vor dem Befahren der Gewässer durch die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft als Örtliche Ordnungsbehörde registriert werden.
- 2) Die Registrierung ist schriftlich unter Angabe des Namens und der Anschrift des Eigentümers sowie der notwendigen Daten zum Wasserfahrzeug und zum Motor bei der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zu beantragen.
- 3) Wird ein registriertes Wasserfahrzeug veräußert, so ist dies vom Verkäufer unverzüglich der Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft mitzuteilen.
- 4) Registrierte Wasserfahrzeuge sind nach § 10 zu kennzeichnen.

§ 10 Kennzeichnen der Motorwasserfahrzeuge

Jedes registrierungspflichtige Motorwasserfahrzeug muss ab dem 01.07.2014 mit einem von der Unteren Wasserbehörde oder der Örtlichen Ordnungsbehörde der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten am Bug des Motorwasserfahrzeuges an gut sichtbaren Stellen anzubringen ist. Die Kennzeichnungsschrift soll mindestens 10 cm hoch und hell auf dunklem Grund oder umgekehrt sein. Ungültige Kennzeichen sind zu entfernen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 11 Bau und Ausrüstung von Wasserfahrzeugen

- 1) Wasserfahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Verpflichtungen aus dieser Verordnung erfüllt werden können und die Sicherheit bei der Befahrung sowie der anderen Gewässerbenutzer jederzeit gewährleistet ist.
- 2) Wasserfahrzeuge müssen unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Schiffbautechnik entsprechend ihres Verwendungszwecks eine ausreichende Schwimmfähigkeit besitzen.
- 3) Der Schallpegel von Motorwasserfahrzeugen darf im seitlichen Abstand von 25 m von der Bordwand, gemessen nach DIN 45640, 65 dB (A) nicht übersteigen.

- 4) Motorwasserfahrzeuge mit Motoren, deren Maschinenleistung 3,68 kW (5 PS) übersteigt, sowie Wasserfahrzeuge mit Heiz-, Kühl- oder Kocheinrichtungen müssen mit einem Feuerlöscher PG 2 DIN 14406 ausgerüstet sein. Dies gilt auch für Fahrgastschiffe.
- 5) In offenen Booten und an Deck sollen Kinder und Nichtschwimmer Rettungswesten tragen.

§ 12 Verantwortlichkeit

- 1) Der Fahrzeughalter ist unbeschadet der Verantwortlichkeit des Fahrzeugführers dafür verantwortlich, dass sich das Wasserfahrzeug im vorschriftsmäßigen Zustand befindet.
- 2) Der Fahrzeughalter darf das Führen des Wasserfahrzeuges nur solchen Personen gestatten, die im Sinne von § 8 geeignet sind.

§ 13 Einsetzen von Wasserfahrzeugen

Sämtliche Wasserfahrzeuge dürfen nur an dafür geeigneten Stellen zu Wasser gelassen werden.

§ 14 Bootsführer

- 1) Jedes in Fahrt befindliche Wasserfahrzeug muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person (Bootsführer) stehen.
- 2) Der Bootsführer ist für die Führung des Wasserfahrzeuges verantwortlich und hat darauf zu achten, dass die Vorschriften dieser Verordnung befolgt werden.
- 3) Der Bootsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration ab 0,5 oder mehr Promille ist es verboten, ein Wasserfahrzeug zu führen.

§ 15 Schutz vor Lärm, Rauch, Abgas- und Geruchsbelästigungen

Durch den Betrieb der Wasserfahrzeuge darf nicht mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt werden, als dies bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist. Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

§ 16 Anordnungen in Einzelfällen

Die Bootsführer sowie Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, haben die Anordnungen zu befolgen, die ihnen von der zuständigen Behörde zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie zur Abwendung von Gefahren oder Nachteilen, die durch die Schifffahrt verursacht werden können, erteilt werden.

§ 17 Fahrgeschwindigkeit

- 1) Der Bootsführer hat die Fahrgeschwindigkeit so einzurichten, dass er jederzeit in der Lage ist, seinen Verpflichtungen aus dieser Verordnung Genüge zu leisten. Eine Fahrgeschwindigkeit von 10 km/h darf von Wasserfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit Ausnahme von gekennzeichneten Strecken nicht überschritten werden.
- 2) Bei Anlegen an Landstellen, innerhalb von Seenverbindungen und Kanälen sowie innerhalb eines Abstandes vom Ufer von 25 m darf eine Geschwindigkeit von 5 km/h nicht überschritten werden.

§ 18 Einschränkung der Befahrbarkeit

- 1) Alle Wasserfahrzeuge mit Maschinenantrieb haben einen Mindestabstand von 25 m vom Ufer einzuhalten. Ist das Gewässer so schmal, dass dieser Abstand nicht eingehalten werden kann, muss, wenn es die Verkehrssicherheit zulässt, das mittlere Drittel des Gewässers benutzt werden. Die Uferbereiche dürfen zur An- und Auffahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden.

- 2) Bestände von Wasserpflanzen in Ufergewässern, wie Schilf, Binsen und Seerosen, dürfen nicht befahren werden. Wasserfahrzeuge dürfen hier weder zu Wasser gelassen noch aus dem Wasser gezogen werden. Weitergehende Verbote für das Betreten von Uferbereichen nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
- 3) Von fischereilichen Anlagen und Fanggeräten ist ein Mindestabstand von 20 m zu halten; ist dies wegen geringer Gewässerbreite nicht möglich, so sind sie mit größter Vorsicht zu passieren.

§ 19 Fahren mit Wasserski

- 1) Das Fahren mit Wasserski ist den dafür zugelassenen Sportbooten nur auf den gekennzeichneten Wasserflächen des Wasserskiclubs „Luzin“ e.V. sowie des Bundesstützpunktes Wasserski bei Tag und klarer Sicht gestattet (Zeichen 2 nach Anlage 1). Die zuständige Ordnungsbehörde kann von dieser Regelung für sportliche Veranstaltungen eine Ausnahme erteilen.
- 2) Der Bootsführer des schleppenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die den Schleppvorgang überwacht.
- 3) Die Bootsführer der ziehenden Fahrzeuge und die Wasserskiläufer dürfen insbesondere durch die Erzeugung von Wellenschlag oder Sogwirkung
 - andere Verkehrsteilnehmer oder andere Personen im Wasser nicht gefährden oder mehr als nach den Umständen vermeidbar, behindern oder belästigen und
 - Ufer, schwimmende oder feste Anlagen nicht beschädigen.Zu diesem Zweck müssen bei der Vorbeifahrt die Bootsführer der ziehenden Fahrzeuge einen ausreichenden Abstand, der 25 m nicht unterschreiten darf, einhalten. Das Schleppseil darf nicht elastisch sein und nicht leer im Wasser nachgezogen werden.
- 4) Wasserflächen, die gemäß Zeichen 2 (nach Anlage 1) gekennzeichnet sind und auf denen zusätzlich ein gelber Ball gesetzt ist, sind ausschließlich dem Trainingsbetrieb oder Veranstaltungen der Wasserskiinstitutionen vorbehalten, mit denen die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft eine separate Vereinbarung über die Nutzung der Wasserflächen getroffen hat. Es gelten die separat vereinbarten Trainings- und Wettkampfzeiten. Dritten ist aufgrund individueller Vereinbarungen mit den vorgenannten Wasserskiinstitutionen grundsätzlich die Benutzung der markierten Wasserskistrecken erlaubt, sofern sie über die Regelungen dieser Verordnung informiert sind, sie vollumfänglich anerkennen und sich an die vereinbarten Trainings- und Wettkampfzeiten halten.
- 5) Ist der gelbe Ball gesetzt, dürfen andere Wasserfahrzeuge sowie Schwimmer und Taucher auf bzw. in den gekennzeichneten Wasserflächen nicht verkehren.
- 6) Die Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit gemäß § 17 ist auf den markierten Strecken im Rahmen des bestimmungsgemäßen Trainings- und Wettkampfbetriebes aufgehoben.

§ 20 Stillliegen von Wasserfahrzeugen

- 1) Außerhalb der Landestellen bzw. Festmacheeinrichtungen dürfen Wasserfahrzeuge nicht länger als 5 Stunden stillliegen. Die zuständige Örtliche Ordnungsbehörde kann hiervon für den Einzelfall eine Ausnahme zulassen.
- 2) An Anlegestellen für Fahrgastschiffe dürfen andere Wasserfahrzeuge nicht festmachen oder ankern.

§ 21 Erlaubnispflichtige Veranstaltungen

- 1) Sport- und Werbeveranstaltungen sowie sonstige Veranstaltungen auf dem Wasser, die zur Ansammlung von Wasserfahrzeugen oder zur Erschwerung oder Gefährdung des Verkehrs führen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Örtlichen Ordnungsbehörde. Dies gilt bei den nach § 19 gesondert gekennzeichneten Flächen für den Wasserski nur außerhalb der vereinbarten Trainings- und Wettkampfzeiten.
- 2) Die Erlaubnis kann aus zwingenden ordnungsrechtlichen Gründen versagt, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden.

§ 22 Gültigkeit der Anlagen

Die Schifffahrtszeichen (Anlage 1) sind Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung und gelten verbindlich.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Sicherheits- und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 1. entgegen der Verbote aus § 6 handelt,
 2. als Fahrzeughalter
 - a) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen lässt, das den Anforderungen des § 11 über Bau und Ausrüstung nicht entspricht,
 - b) entgegen § 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen lässt, das nicht registriert ist,
 - c) die nach § 9 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung unterlässt,
 - d) entgegen § 12 Abs. 2 das Führen des Fahrzeugs Personen gestattet, die nicht im Sinne von § 8 geeignet sind,
 - e) ein Fahrzeug in Betrieb nimmt oder nehmen lässt, das den Vorschriften des § 10 über die Kennzeichnung nicht entspricht,
 - f) Wasserfahrzeuge entgegen § 13 zu Wasser lässt,
 3. als Bootsführer
 - a) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach § 11 vorgeschriebene Ausrüstung nicht vorhanden ist,
 - b) entgegen § 7 i.V.m. § 9 Abs. 1 ein Fahrzeug in Betrieb nimmt, das nicht registriert ist,
 - c) entgegen § 14 Abs. 1 ein Fahrzeug führt ohne dafür i.S.d. § 8 dafür geeignet zu sein, oder den Befähigungsnachweis gem. § 8 Abs.2 nicht mitführt oder nicht aushändigt,
 - d) entgegen § 14 Abs. 3 ein Fahrzeug führt,
 - e) ein Fahrzeug führt, obwohl die nach § 10 vorzunehmende Kennzeichnung nicht vorhanden ist,
 - f) einer Fahrregel nach den §§ 17, 18 zuwiderhandelt oder die Gebote der Rücksichtnahme aus § 3 Abs. 2 und 3 und § 5 Abs. 4 vorsätzlich oder fahrlässig missachtet,
 - g) Wasserfahrzeuge entgegen § 16 zu Wasser lässt,
 4. entgegen § 15 bei dem Betrieb eines Fahrzeuges mehr Lärm, Rauch, Abgas oder Geruch erzeugt, als dies bei ordnungsgemäßigem Zustand und sachgemäßem Betrieb des Fahrzeuges unvermeidbar ist,
 5. eine Anordnung gem. § 16 nicht befolgt,
 6. entgegen § 21 Abs. 1 eine Veranstaltung ohne die erforderliche Erlaubnis oder Anzeige durchführt,
 7. entgegen § 5 Abs. 2 im Bereich der Wasserskistrecken taucht, entgegen § 5 Abs. 3 beim Tauchen keine vorgeschriebene Boje setzt und die Vorschriften nicht einhält, entgegen § 5 Abs. 5 handelt oder entgegen § 5 Abs. 6 im Bereich einer Anlegestelle der Fahrgastschiffahrt badet oder Tauchsport betreibt.
- 2) Nach § 19 Abs. 2 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern können die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis fünftausend Euro geahndet werden.
- 3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten im Sinne von Absatz 1 ist die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft.

§ 24 Ausnahmen, ergänzende Bestimmungen

- 1) Die zuständige Örtliche Ordnungsbehörde kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden und Gefahren oder Nachteile, die durch die Nutzung von Wasserfahrzeugen verursacht werden können, nicht zu erwarten sind.
- 2) Anträge auf Genehmigung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung sind schriftlich an die Bürgermeisterin der Gemeinde Feldberger Seenlandschaft zu stellen

§ 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2014 in Kraft. Sie tritt am 31.12. 2023 außer Kraft.

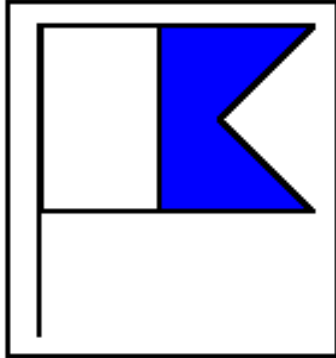
Feldberg, 16. Mai 2014

Constance Lindheimer
Bürgermeisterin

Anlage

Anlage 1
Schifffahrtszeichen

1. Achtung Taucher: Boje mit blau-weißer Fahne



2. Wasserskistrecke

